

Nachfolgerung der von der Großmutter gebetteten Restitution.

§. 1.

Nachdem die mit Johann Friederich Freyherrn von S. vermählt gewesene Maria von H. eine Tochter des Werner von H. und Enklein des Johann von H. am neunten May 1762. ohne Hinterlassung ehelicher Leibserben verstorben; so hat sichere Catharina von S. sich als revolutarische Erbin in betref derer Güter zu H. so wohl, als auch der Güter zu W. anfänglich zwar angegeben, gleich darauf aber nemlich am 29. obbesagten Monats dem Johann Henrich von H. ihr vermeintliches Erbschaftsrecht für, und um die Summe von 20000. Rthlr. völlig übertragen.

§. 2.

In dessen Gefolg hat bemelter Johann Henrich von H. die ihm übertragenen Güter in Besitz genommen, so dann mit der Catharina Magdalena von H. sich vermählt, und mit selbiger einen Sohn, nemlich Wilhelm Bertram, welcher unverheyrathet aus dieser Welt geschieden, und fünf Töchter gezeiet, wovon die erste Theresia ebenfalls unverheyrathet verstorben, dahingegen die zweyte Francisca mit dem Freyherrn

herrn Constantin von G., die dritte Agnes mit Ernst Emmerich von K., die vierte Maria Catharina mit Freyherrn Alexander von N., und die fünfte Clara mit Friederich Arnold von N. vermählet gewesen.

§. 3.

Nach Absterben des Johann Henrich von H. ist im Jahre 1680. der damalige Churtrierische Obristhofmeister Georg Friederich Freyherr von B. hervorgetreten, welcher Namens seiner Ehegemahlinne Maria Catharina Freyinne von B. eines Urenketeins der Margaretha Freyinnen von E., die Schwester des Werner von H. und Tochter des Johann von H. gewesen, die Güter zu H. in Anspruch genommen, derohalben gegen die Wittib, und Kinder Johann Henrich von H. einen Rechtsstreit erhoben, und bey hiesigem Hofrathe am 17. August 1689. ein Urtheil des Inhalts erhalten hat, daß Kläger Georg Friederich Freyherr von B. in die bey denen actis articulirter deduction specificirten, von der abgelebten Maria von H. herrührenden Ergüter zu immittiren, und bey derer Besitz zu manutiren, die Beklagten aber zu derverselben Abtretung cum fructibus perceptis von Zeit Absterbens des Johann Friederich Freyherrn von G. zu condemniren, ihme Beklagten jedoch das petitiorium gehöriger Orten ein, und auszuführen ausdrücklich

drücklich zu reserviren, dann die expensæ litis aus bewegenden Ursachen zu compensiren seyen.

§. 4.

Wider diese Urthel ist von denen Beklagten am vierten Octob. die restitutio in integrum ob noviter reperta instrumenta eingeführet, dieselben auch am 20. Novemb. 1691. zu Ausschwörung des Eydes zugelassen, nach ausgeschworenem Eyde der libellus implorationis am 22. des nemlichen Monats communicabel erkennt, dawider von der Wittibe des im Jahre 1691. verstorbenen Georg Friederich Freyherrn von B. am 22. Febr. 1692. eine contradictio übergeben, so dann selbiger von den minderjährigen erster Ehekindern des Christian Arnold von H. welcher die Wittib des Georg Friederich Freyherrn von B. im Merz 1672. geheyrathet und ohne Kinder aus der zweyten Ehe zu erzielen überlebet, eine fernere contradictio am neunten Jenner 1694. hinzugefüget, und es dabey ohne weitere Handlung belassen worden, wovon hierunter gehdrigen Orts ein mehreres zu erwehnen.

§. 5.

Mitler weise haben vorbesagte minderjährigen Kinder des Christian Arnold Freyherrn von H., oder vielmehr dererelben Vormund Freyherr Johann von H. am 15. April 1693. vorgestellt, was massen nach der sub Lit. A.

bengehenden Heyrathsverschreibung die verwittibte von B. ihrem zweyten Eheherrn, nemlich dem Christian Arnold Freyherrn von H. nebst ihrem Antheile derer Güter zu H. 7000. Reichsthaler dergestalt zugewendet, daß ihr Eheherr bis zu derer Ablage die gegen die verwittibte von H. in possessorio ausserwornenen Güter einzubehalten, und zu genießten berechtigter seyn solle. Gleichwie nun sie Minderjährigen in dessen Besolg die Güter zu B. bereits in Besiß genommen hätten, also bitten sie bey dem Besitze gehandhabt, und gegen alle Gewalt geschüzet zu werden.

§. 6.

Der Bitte wurde zwar gleich willfahrt, dahingegen von der Wittibe des Johann Heinrich von H. Einwendungen gemacher, daß durch ein neuer Proceß erwecket, und am 12. Merz 1695. zu Recht erkennt, daß es allen Einwendens ungehindert bey dem am 13. April 1693. ergangenen Manutenenzbescheide allerdings zu belassen, und deme zusolgt besagte Minderjährigen bey den in actis angezogenen Erbgütern zu B. so lange in possessorio reservato petitorio zu handhaben, bis daran die ihrem abgelebten Vatter Christian Arnold Freyherrn von H. in Kraft der zwischen selbigem, und dessen verstorbenen Eheliebsten aufgerichteten, und nach Anlas Bescheides vom 22. Febr. jüngst von Amtswegen für bekennt

kennt angenommenen Ehepacten gebührenden 7000. Reichsthaler vorherührten Minderjährigen völlig entrichtet seyen.

§. 7.

Hievon hat die Vermittelte von H. am 21. selbigen Monats appellirt, und nachgehends am siebenten Merz 1700. mit dem Freyherrn Johan Albert von H. wegen der Allodial, und Lehngüter zu W. sich dahin verglichen, daß der Johann Albert Freyherr von H. ihro in sechs Wochen Zeit 1300 Reichsthaler zu 80. Albus zahlen, und sie für sich, und ihre Erben alle Allodial, und Lehngüter zu W. actiones, & passiva übertragen, und vorerwehnten Freyherr von H. und dessen Erben mit dessen Lehngütern asterlehnen solle, und wolle.

§. 8.

Die verglichenen 1300. Reichsthaler seynd inzwischen aus unten anzuführenden Ursachen nicht entrichtet, sondern nach Absterben der Vermittelten von H. von dem Freyherrn Constantin von G. welcher die zweyte Tochter Francisca geheyrathet, bey hiesigem Hofrath am neunten Julius 1725. mit dem Vorgeben eingeklagt, daß die verlebte gemeinsame Mutter, Vermittelte von H. ihrer Tochter Theresia die 1300. Reichsthaler zum Heyrathsgut mitgegeben, und besagte Theresia ver-

mög eines besondern Bündnisses ihm Freyherrn von G. diese Forderung übertragen hätte.

§. 9.

Wogegen als beklagter Johann Albert Freyherr von H. einwendete, daß die Erbgenamen der Vermittelten von H. in Befolgung der am 17. August 1689. eröffneten Urtheil auch noch dasjenige, was sie aus denen Gütern zu G. Zeit Absterben des Johann Friederich Freyherrn von G. genossen, zu veräußern hätten, welches sich weit höher, als die eingeklagte Forderung betrüge; so ergienge am 24. März 1730. die Beyurtheil: Würde beklagter Constantin von G. sich Namens sämtlicher Erbgenamen der Vermittelten von H. zu gegenwärtigem Rechtsstreit, desgleichen vorbeklagter Johann Albert Freyherr von H. zu der in actis sub N 28. beygelegten, und im Jahre 1689. gefassten Urtheil gebührend qualificiren, auch besser, als bis hiehin geschehen, erweisen, daß, und was ihm wegen des von H. gehalten Genusses derer Güter zu H. gebühre; so solle ferner ergehen, was Rechtens.

§. 10.

Zu dessen Befolgung hat der Constantin von G. eine Vollmacht von seinen Miterben zwar beygebracht, auch im Jahre 1731. die Sache abermals zum Schlusse beförderet, darnach aber ferner sich nicht gemeldet, dahingegen der Freyherr,

Freyherr von H. die Besizere derer Güter zu D. gerichtlich belanget, und von denen Erbgenamen der Verwittibten von H. den Zehnten zu E. als ein Erbstück derer Güter zu H. cum perceptis gefodert, so dann am 15. Nov. 1738. die Urthel erhalten, daß als viel die denen Erbgenamen von H. zu Last gelegt werden wollen, den percepta anlanget, dieselben ihre Miterben namhaft zu machen schuldig, und diesem vorgegangen darüber so wohl, als die compensando eingeführten 1300. Rthlr. Vergleichsgelder vom 7. Merz 1700. näher, was Rechtens zu erkennen, Kläger hingegen der Gebühr nach darzuthun schuldig, daß der Zehnte zu E. zur Zeit des Absterbens der Maria von H. unter die dem Georg Friederich Freyherrn von B. uxorio nomine zuerkannten Erbschaft gehö- rig gewesen seye.

§. 11.

Jetzt angeführter Urthel ist zwar von dem Johann Albert Freyherrn von H. zum Theile ein Genügen geleistet, und dahero am ersten April 1743. ferner gesprochen worden, daß klagender Johann Albert Freyherr von H. in die Grundpfächte zu E. jedoch noch zur Zeit pro dimidiâ unâ cum perceptis à tempore factæ venditionis einzusehen, und dabey zu handhaben seye. Bevorne aber die vollständige Folgeleistung geschah; zeigte der Lieutenant von K. ein Sohn des oben §. 2. erwahn-

ten Ernst Emmerich von R., und Agnes von H. am 29. April 1740. bey hiesigem Hofrathe an, daß dem Constantin Freyherrn von G. die eingeklagte Schuldforderung von 1300. Rthlr. nur zu dem Ende, damit demselben keine exceptiones in puncto qualificationis gemacht werden könnten, übertragen, dahin gegen von selbigem ausweis des am 13. Julius 1728. ausgestellten Scheins die Versicherung gegeben wäre, einem jeden seiner Miters- ben von demjenigen, was er entweder durch erfolgende Urthel, oder durch einen Vergleich erhalten würde, einen fünften Theil zukommen lassen wollen.

§. 12.

Ob nun gleich der Johann Albert Freyherr von H. diesem die beeden Urthelen vom 17. August 1689., und 24. Merz 1730. wider setzte; so wurde jedannoch am 29. Merz 1751. gesprochen, daß beklagter Johann Albert Freyherr von H. zu Zahlung der sub actis eingeklagten 1500. Rthlr. una cum interesse moræ zu verdammen, und mit der von ihm eingeführten reconventionem puncto des von Erbgenamen von H. aus denen Güteren zu H. präripiirten Genusses ad separatim zu verweisen, anbey in die desfalls aufgegangenen Kosten fällig zu ertheilen, so dann von dem Intervenienten Lieutenant von R. das reversale vom 13. Julius 1728. in originali aufzulegen, und klagender
Cons

Constantin Freyherr von G. darüber agnoscendo, vel jurato diffitendo zu vernehmen seye.

§. 13.

Wider diese Urthel hat der Johann Albert Freyherr von H. Revision nachgesucht, und dadurch am 10. May 1753. die Urthel erhalten, daß revisio theils wohl, theils übel gebetten mithin es bey denen Urthelen vom 29. Merz 1751., und 25. Febr. 1752. pro rata des Lieutenanten von K. zu belassen, jedoch derselbe an vorderist erwehnter Urthel vom 29. Merz 1751. seiner Seits mittels Auflegung des originalis revertalis nachzuleben schuldig, und die in dieser Instanz aufgegangenen Kosten gegeneinander zu vergleichen seyen.

§. 14.

Wie demnach der Johann Albert Freyherr von H. den dem Lieutenant von K. zuerkenneten Antheil von denen 1300. Rthlr gerichtlich erlegen wollte; so erstunde über die Zinsen so wohl, als auch das aufgelegte revertale eine neue Frage, welche am 31. August 1754. dahin entschieden wurde, daß das aufgelegte revertale vom 13. Julius 1728. pro verificato, & recognito anzurechnen, dem Kläger Lieutenant von K. nur ein fünfter Theil des quanti transacti von 1300. Rthlr in Befolg vorhero erlassener rechtskräftigen Urthel cum interesse ad quinque per centum à die moræ zu zuerkennen, und der terminus, à quo ratione
 R 5 usurarum

usurarum ab interlocuto vom 24. Merz 1730. zu setzen, besagte rata capitalis cum dictis usuris aber pro assecuratione der reconveniendō eingebracht, und ad separatim verwiesenen perceptorum ad manus secretarii ad depositum zu nehmen, so dann besagter Kläger ratione interesse ab anno 1704. usque 1730. an den Johann Albert Freyherr von H., oder dessen Erben zu verweisen, allenfalls demselben auch der Beweis, daß derer Beklagten Vater Carl Clamor Ferdinand in der brüderlichen Vereinigung vom 14. Julius 1714 das transactum unter anderen Schulden mit zu bezahlen übernommen habe, frey zu stellen, und die aufgegangenen Kosten gegeneinander aufzuheben seyen.

§. 15.

Hievon hat der Lieutenant von R. nicht nur in betref derer Zinsen revidirt, sondern auch dabey angezeigt, daß eine Miterbin nemlich die oben §. 2. bemelte Theresia von H. während dem gegenwärtigen Rechtsstreit unverheyrathet gestorben, und ihm dadurch ein vierter Theil der besagten Theresia aus den verglichenen 1300. Rthlr. gebührenden fünften Theils anfallen wäre.

§. 16.

Darauf wurde den 7. Febr. 1756. zu Recht erkannt, daß revisio theils wohl, theils übel gebetten,

gebetten, dahero die Urthel vom 31. August 1754. dahin respectivé zu re- und confirmiren, daß das in actis strittige interesse moræ von dem Reversal derer 1300. Rthlr. nach Maasgabe des zwischen der abgelebten Freyfrau von H., und dem auch abgelebten Johann Albert Freyherrn von H. am 7. Merz 1704. eingegangenen Vergleichs zu reguliren, mithin solches interesse nach Verlauf der zur Zahlung bestimmten 6. Wochen à dato sothanen Vergleichs, folgsam à dato des 22. April 1704. ihme Lieutenant von K. pro ratâ seines fünften Theils fernerweit zu zuerkennen, hingegen die von ihme machende Forderung eines vierten Theils aus dem der Theresia von H. angebentlich gebühret haben sollenden fünften Theile in separato bey seiner Behörde ein- und auszuführen, und dahin zu verweisen, immittels die in hacce instantiâ weiters aufgegangenen Kosten ebenmäsig gegeneinander aufzuheben seyen. Dann wird, als viel das von dem Lieutenant von K. mandatario nomine Erbenamen der verwittibten von H. besonders gebettene, und erhaltene commissorium puncto exequendi prætensé liquidi judicati hinc inde zu vernehmen betrifft, partibus hinc inde frey gestellt, dieserhalb in separato fernerweit anzurufen, und die Nothdurft zu verhandelen.

§. 17.

Hiewider machte der Lieutenant von K. so gar ohne Ergreifung eines Rechtsmittels abermalige

malige Einwendungen, und veranlassete das durch am 1. Merz 1759. eine Urthel des Innhalts, daß Kläger mit dem in Anspruch genommenen vierten Theile eines fünften Theils, welchen er wegen des Ablebens der Theresia von H. forderet, nach Maafgabe der vorherigen rechtskräftigen Urthelen, ins besondere der vom 7. Febr. 1756., wie auch mit dem fernern Gesuche puncto der von ihme mandatario nomine der übrigen Miterben von H. nachgesuchten quotarum ad separatum, und ad forum primæ instantiæ hinzuverweisen, nicht minder derselbe allen seinen verzögerlich und unerheblichen Einwendens ungehindert dormalen wegen der reconveniendō eingeklagten perceptorum, als viel solche der aus den eingeklagten 1300. Rthlr. ihme zuerkannten portioni virili entgegen gesetzt werden, sich einzulassen anzuweisen, so dann in die Halbschied der in hilce punctis aufgegangenen Kosten fällig zu ertheilen seye.

§. 18.

Von angeführter Urthel hat der Lieutenant von K. anfänglich zwar überhaupt revidirt, nachgehends aber auf die Revision, so viel den zweyten Theil der Urthel anbelangt, verziehen, so dann in betref des ersten Theils die Revision asterfolgt, und am 23. Febr. 1760. die Urthel erhalten, daß revisio übel gebetten, die vorige Urthel zu bestättigen, und der Impetrant

verrant in die bey dieser Instanz aufgegangenen Kosten fällig zu ertheilen seye.

§. 19.

Mit so vielen Urthelen ließe der Lieutenant von R. sich noch nicht begnügen, sondern stelte Dahier proprio, & coheredum nomine von neuem vor, daß gleichwie von seiner Großmutter der Verwittibten von H. und den minderjährigen Kinderen wider die am 17. August 1689. erösaete Urthel Restitution gebetten, zu deren Begründung auch die neuen Beweissthümer sub Lit. D. E. F. G. & H. übergeben, der desfalls erforderliche Eyd im Jahre 1691. wirklich ausgeschworen, und der libellus implorationis am 22. Nov. 1691. communicabel erkennt, inzwischen bis auf die heutige Stunde die Urthel nicht eröfnet worden, also er, und seine Miterben das von der Großmutter ergriffene Rechtsmittel zu asterfolgen befügt, allensals ihnen ex propriis personis die Restitution wider die Urthel vom 17. August 1689. zu verstaten, wie auch sothane Urthel nur von den allodial Güterem zu H. zu verstehen, mithin die Lehngüter ihnen vorab cum perceptis zu erkennen seyen.

§. 20.

Dadurch wurde ein sehr weitwendiger Schriftwechsel veranlasset, von beeden Theilen die Sache so gar durch den Druck bekennet gemacht,

gemacht, und demnach am 23. Merz 1763. gesprochen, daß die Urtheil vom 17. August 1689. pro re judicata zu halten, und die von dem Lieutenant von R. proprio, & coheredum nomine nachgesuchte reassumptio des am 21. Nov. 1691. eröffneten restitutorii, als viel dessen eigene Person betrifft, wie auch die eventualiter ex propria personâ contra dictam sententiam de 17. Augusti 1686. gebettene restitutio in integrum abzuschlagen, desgleichen die successio in die unter denen Güteren zu H. allenfalls vorhandenen bona feudalia abzusprechen, dahingegen derselbe pro sua ratâ den freyherrlichen Erbgenamen des Johann Albert von H. die dem Constantin Freyherrn von B. vermög oftgemeiner Urtheil vom 17. August 1689. zuerkannten percepta zu vergüten, und des Endes ad horum liquidationem allen fernern unerheblichen Einwendens ungehindert sich einzulassen sub poenâ contumaciæ schuldig zu erklären; anbey in die aufgegangenen Proceßkosten fällig zu ertheilen seye.

§. 21.

Da nun der Lieutenant von R. wider diese am zweyten May 1763. insinuirte Urtheil den neunten selbigen Monats Revision unentgeltlich nachgesucht, selbige auch jedoch nur für seine eigene Person am 31. Jenner 1764. erhalten, und darauf eine weitwändige Deduction

tion samt Beylagen sub Lit. A. usque A. A übergeben, mithin die Nothfristen richtig beobachtet hat; so seynd nunmehr die von dem Revidenten angeführten Beschweren der Ordnung nach zu untersuchen.

§. 22.

Das erste Beschwer will der Revident darinn gründen, daß die Urthel vom 17. August 1689. für rechtskräftig seye erkläret worden. Derselbe hat zwar Recht, daß jene Urthel für rechtskräftig nicht zu halten, welcher ein unerörtertes restitutorium entgegen stehet. In der That aber hat dieses gar wenig zu bedeuten. Dann entweder ist dem Revidenten die Austerfolgung der von seiner Großmutter eingeführten Restitution zu verstaten, oder nicht. Im ersten Falle muß nothwendiger Weise untersucht werden, welche Wirkung der Restitution beizulegen seye. Im andern Falle dahingegen höret solche Untersuchung von selbst auf. Bevorne also das erste Beschwer seine Erledigung erreichen kan, muß erstens die Untersuchung vorgehen, ob dem Revidenten die Austerfolgung der am vierten Octob. 1689. eingeführten Restitution zu gestatten seye.

§. 23.

Vor allem finde ich zu erinnern nöthig, daß all dasjenige, was nach der Urthel vom 17. August 1689. bis den neunten Julius 1725.
in

in untergebener Sache verhandelet worden, abgängig seye. Um diesen Abgang zu ersetzen ist zwar beeden Theilen am fünften Decemb. 1733. aufgegeben worden, die Acten aus ihren Haußbrieffschaften zu ergänzen. Dadurch seynd aber nur einige wenigen Stücke zum Vorschein gekommen, indessen der ganze Actenstock bis auf die heutige Stunde nicht zu besausfündigen gewesen. Woher dann entstehet daß man dormalen in vielen Puncten keine Gewisheit haben könne.

§. 24.

Die erste Ungewisheit ist, ob des jezigen Revidenten Mutter Agnes von K., gebörne von H. wider die Urthel vom 17. August 1689. Restitution gebetten oder an der am vierten Octob. 1689. eingeführten Restitution Theil genommen habe. Vermög der von dem Revidenten selbst übergebenen Beilage sub Lit. F. ist die deductio, oder besser zu sagen, der libellus implorationis von der Verwittibten Freyfrau von H., und denen Vormünderen der Minderjährigen von H. übergeben worden. Da nun des Revidenten Mutter im Jahre 1688. schon wirklich großjährig gewesen, oder doch wenigstens, unwillen sie damals mit dem Ernst Emmerich von K. bereits verheyrathet ware, denen Großjährigen zugesellet worden; so gewinnet es das Ansehen, daß dieselbe an der von ihrer Mutter, und
denen

denen Vormünderen derer Minderjährigen von H. eingeführten Restitution keinen Theil genommen habe; zumalen nicht ersichtlich, daß selbige einen Anwald, oder mandatarium bestellet habe, obgleich dieses sämmtlichen Grosjährigen von H. am 25. April 1688. durch einen besondern Bescheid aufgegeben, und sothaner Bescheid dem Ernst Emmerich von R. am 2. Octob. des nemlichen Jahrs insinuiret worden.

§. 25.

Dahingegen kan zu des Revidenten Vortheile gereichen, daß eines Theils in der obangeführten Deduction cum æquissimâ petitione pro restitutione in integrum von den grosjährigen Kinderen solche Erwähnung geschehe, als wann diese ebenfalls die Restitution nachgesuchet, und die Deduction mit übergeben hätten, andern Theils auch der Verwittibten von H. nach denen Rechten erlaubt gewesen, die Restitution Namens ihrer grosjährigen Kinder ohne besondere Vollmacht zu begehren, und einzuführen; quia præsumuntur habere mandatum, & hinc *Quasi Procuratores* dicuntur, quales sunt parentes, liberi, & cognati, jure Rom. usque ad secundum, l. 35. pr. ff. h. Jure Saxonico usque ad tertium gradum.

SCHOEFFER in Syn. Jur. priv. Lib. III. Tit.

3. N. 28.

Ueber dies hat des Revidenten Mutter ihre Mutter, nemlich die Verwittibte von H. geerbet,

erbet, und dadurch auch das Recht erworben, das von ihrer Mutter eingeführte restitutorium afterfolgen zu können. Jedoch mich hiebey länger aufzuhalten, finde um so überflüssiger, als aller vernünftigen Muthmassung nach das eingeführte restitutorium entweder auf eine gültliche, oder aber andere Art erlediget worden.

§. 26.

Erstens hat nemlich der Johann Albert Freyherr von der H. im Jahre 1705. gebetten, daß zu Vollziehung der am 17. August 1689. erdshenen Urthel commissio liquidandi einem Rathen, und referendario zu Dürren mögte aufgetragen werden. Als nun die gebettene commissio dem Schultheisverwalter Quintana am 14. August selbigen Jahrs aufgetragen worden; so hat der Johann Albert Freyherr von H. näher vorgestellt, daß gleichwie er der Bewittibten von H. vermög des mit selbiger geschlossenen Vergleichs 1300. Rthlr. schuldig, dahingegen diese nach Vorschrift der Urthel vom 17. August 1689. die percepta zu vergüten gehalten; also die vorhin erkannte commissio liquidandi auf den Amtmann zu Nöbenich mögte umgeschrieben werden. Ob dieses geschehen, ist zwar wegen Abgangs derer Acten nicht zu beausfündigen, indessen aber gänzlich dafür zu halten, daß die commissio liquidandi am 14. August 1705. nicht erkennen seyn würde, wann das eingeführte restitutorium

rium der Zeit noch unerörtert gewesen wäre; zumalen die dormalen verlüstigten Acten ausweis der am 13. Julius 1718. abgelesenen Relation annoch der Zeit, nemlich im Jahre 1718. mithin vielmehr im Jahre 1705. obhanden gewesen, auch nicht zu vermuthen, daß die commissio liquidandi ohne Einsiehung derer Acten erkennt worden seyn solle.

§. 27.

Zum andern ist von dem Freyherrn Johann Albert von H. ein am 22. Decemb. 1728. ausgestelltes Zeugnis beygelegt worden, worinnen der Vermittliten Freyfrau von H. ehemaliger Sachwalter N. Eherick angibt, daß die Vermittltere Freyfrau von H. ihn um die verwichenen 1300. Rthlr. einzuklagen verschiednemalen ersucht, und er darauf vorgestellt, daß dieselbe, und deren Erben von wegen des dem Freyherrn Georg Friederich von B. durch die Urthel vom Jahre 1689. zuerkennten Genusses ein weit mehreres schuldig wären. Ein welches von der Wirkung gewesen, daß die Vermittltere Freyfrau von H. die übrige Zeit ihres Lebens weder ihme desfalls zugeschrieben, noch auch seines Wissens an dem Johann Albert Freyherrn von H. eine fernere Ansprache gemacht hätte. Diesem unbeschworenen Zeugnisse will ich eben den vollkommensten Glauben nicht bey messen, gleichwohlen bestättiget daselbe um so stärker die Vermuthung, daß das

eingeführte restitutorium der Zeit nicht mehr unerdrtert gewesen seye, als eines Theils die Verwittibte Freyfrau von H. ansonst die Einklage der verglichenen 1300. Rthlr. ihren Erben nicht überlassen, sondern wohl selbst würde beyfüget haben. Und andern Theils darauf am 24. Merz 1730. die Beyurtheil erfolgt ist: Würde vorbeklagter Johann Albert Freyherr von H. zu der in actis sub N. 28. beygelegten, und im Jahre 1689. gefällten Urtheil ebenfalls sich qualificiren, auch besser, als bis dahin geschehen, erweisen, daß, und was ihm wegen des von denen Gütern zu H. von denen Erbgenamen von H. präcipuirten Genusses gebühre, so solle ferner in Sachen ergehen, was Rechts.

§. 28.

Diesem kommt noch ferner hinzu, daß des Revidenten Mutter Verwittibte von K. wider den Johann Albert Freyherr von H., als selbiger oben §. 10. angeführter Massen den Zehnten zu E. als ein Erbstück derer Güter zu H. forderte; am 24. Octob. unter andern eingewendet:

" 12mō Kan der Johann Albert Freyherr
 " von H. nicht in Abrede stellen, ihm wisse
 " zu seyn; daß erstgemelte weiblichen Erbge-
 " namen von H. von allen Handlungen ab an-
 " no 1680. bis zu dessen neulich aufgesuchter
 " vermeintlichen Liquidation keine rechte Wis-
 " senschaft gehabt, ignorantibus nihil præ-
 " judi-

" *judicare potest de juris, & facti ignorantia*, auch 13tio keine *acta* gehabt, welche
 " vor weniger Zeit *noviter* erfunden worden,
 " *propter noviter reperta restituendae in integrum*, die *acta* aber wegen ihrer Wichtigkeit
 " *annoch* kaum haben können durch-
 " *lesen* werden *cum effectu*, weilen, wie
 " *wahr* 14to dieselbe *tam in anno 1680.*,
 " *quam 1639. 1693. 1695. manca, & incompleta* seynd, in *specie in actis* anno
 " 1680. nicht erfündlich die so genannte *articulirte*
 " *Deduction* sammt 13 *Bezlagen*, und
 " *prätendirter Güter Specification* de anno
 " 1686., und *prätendirte* vielfältige *immissiones*,
 " *derer* kaum drey erfündlich wegen *Zweifel*
 " *der Güter quaestionis*, allda auch *sche-*
 " *ma genealogicum* des *Freyherrn von B.*
 " nicht erfündlich, welche doch *fundamen-*
 " *tum actionis* gewesen des *erwehnten Frey-*
 " *herrn von B.*, und seyn sollen des *Johann*
 " *Albert Freyherrn von H.*, folglich 15to
 " *pro saepe dicto de P.* ergangene *decreta*,
 " & *judicata* in *specie* anno 1689. *perpetuae*
 " *nullitati* unterworfen, und *Execution* *meri-*
 " *tiren* *propter alias, & signanter Act. Fol.*
 " 104. 106. &c. in *actis* *deductas nullitates*,
 " & in *specie*, *quia actitata sine legitimis,*
 " & *sufficienter qualificatis*, aut etiam *mor-*
 " *tuis curatoribus* der *damaligen Wittib*,
 " und *minderjährigen Kinderen* von *H.*, über
 " welche *puncta nullitatis* *annoch* kein *Rechts-*
 " *spruch* ergangen, wie doch *Rechtens*, *wel-*
 " *ches*

" ches alles completio, collatio, seu inro-
 " tulatio actorum erzeigen werden, und bis
 " daran de jure keine Execution kan vorge-
 " nommen, noch certum quantum constituit
 " ret werden. Weilen aber 16to der Johann
 " Albert Freyherr von H. die acta, & sen-
 " tentia pro fundamento actionis suæ vor-
 " wenden will, von allem wie wahr 17mo ad
 " actorum integrationem, & communica-
 " tionem anzuhalten ist sub pœnâ nullitatis
 " desto mehr, weilen wie wahr 18vo daraus
 " ersichtlich, daß der Johann Albert Frey-
 " herr von H. ad præsensam sententiam pro
 " mortuo Georgio Friderico de P. nulliter
 " latam nicht qualificirt, noch berechtiget,
 " darum deren post mortem Georgii Frideri-
 " rici de P. Execution nicht urgiren können;
 " mors omnia solvit. " Da nun sothane
 Einwendungen, wie auch alle übrigen Positio-
 nen, deren an der Zahl 24. waren, nicht allein
 von dem damaligen Geheimrathe von B., son-
 dern auch von dem ganzen Rathe für unstat-
 haft gehalten, und daher am 15. Nov. 1738.
 geurtheilet worden, daß als viel die denen Erb-
 genamen von H. zu Last gelegt werden wollens
 den percepta betrifft, dieselben ihre Miterben
 namhaft zu machen schuldig, und diesem Vor-
 gange darüber so wohl, als die compensan-
 do eingeführten 1300. Rthlr. Vergleichsgelder
 vom 7. März 1704. näher, was Rechtsens, zu
 erkennen, Kläger hingegen der Gebühr nach
 darzuthuen schuldig, daß der Zehnte zu E. zur
 Zeit

Zeit des Absterbens der Maria von H. unter die dem Georg Friederich Freyherrn von B. uxorio nomine zuerkannte Erbschaft gehörig gewesen seye; so spricht von selbst, daß dasjenige, was der Mutter bereits abgeschlagen worden, dormalen dem Sohne um so weniger zu gestatten seye, als vorbemelte dem procuratori H. welcher der Zeit den Anwald derer Erbgenahmen von H. abgab, am 12. Merz, und 29. Julius 1740. insinuirte Urthel schon längstens ihre Rechtskraft erreicht, und ans bey am ersten April 1743. eine fernere Beyurthel des Inhalts nach sich gezogen hat: Würde Kläger wider der Theresia von H. in actis angezeigte Erben nach der Gebühr anrufen, auch den am 15. Novemb. 1738. wegen des Zehntens zu E. ihme aufserlegten Beweis prästiren, so solle ferner erfolgen, was Rechtens.

§. 29.

Wolte der Revident vielleicht vorgeben, daß solches alles darum geschehen, weil der wider die Urthel vom 17. August 1689. eingeführten Restitution nur allein der effectus devolutivus beygelegt worden wäre; so stehet demselben entgegen, daß eines Theils nirgents wo davon die allermindeste Spuhr anzureffen seye: andern Theils auch dem Revidenten eben so, wie seiner Mutter, und Großmutter obliege, der Urthel vom 17. August 1689. Genügen

Genügen zu leisten, und in deren Gefolg den dem Freyherrn von H. zuerkannten Genus zu vergüten, bevorne er das von seiner Großmutter eingeführte restitutorium afterfolgen könne. Da über dies (wie oben §. 4. schon angeführt) des Revidenten Großmutter, und deren Kinder weder auf die von der Wittiben des Georg Friederich Freyherrn von B. am 22. Febr. 1692. übergebenen, weder auf die von den minderjährigen Kinderen des Christian Arnold Freyherrn von H. am neunten Jenner 1694. hinzugesetzte Schrift das mindeste verhandlet, noch das eingeführte restitutorium weiters fortgesetzt, sondern nach der am 22. Novemb. 1691. geschehenen communicabel Erkennung des libelli implorationis die Sache in stecken gerathen lassen; so muß dahier ein treffen, quod omnes instantiæ per lapsum 40. annorum expirent, & ita quoque litis pendentia vim suam amittat.

BOEHMER *Consult. Tom. II. Part. I. Resp.*
78. *Quæst. 2. N. 16.*

zumalen es wider das Zeugnis des ehemaligen Referenten Hofraths H., und der von demselben erstatteten, und am 14. Julius 1718. so dann am 15. Sept. 1722. abgelesenen Relationen schnur strack angehet, daß von der Vermittibten von H., und deren Kinderen die von dem Revidenten nunmehr beybrachte, und so betitelte demüthigste Restitution, Anzeig,

zeig, und Bitte am 2. Sept. 1695. übergeben worden seyn solle. Unbey hat auch der Freyherr Constantin von S. am 9. Julius 1729. das restitutorium nicht aufgeweckt, sondern nur die verglichenen 1300. Rthlr. eingeklaget, und so gar der Urthel vom Jahre 1689. entgegen gesetzt, daß selbige Zweifels ohne in so geraumer Zeit von 30., und 40. Jahren her ihre Bollziehung wohl würde erhalten haben. Endlich ist von des Revidentens Mutter Berwittibten von K., wie auch Theresia von S. am 24. Oct. 1731. das vorhin eingeführte restitutorium eben wenig fortgesetzt, vielmehr noch exceptio litis transactionis ante 26. annos sopitæ vorgeschüzet, und nöthigen Falls eine neue restitutio ob causas justas, & ex articulis colligibiles contra cuncta præjudicialia decreta, & fortè relata nachgesucht, dieses Gesuch aber als unstatthast durch die §. 10. & 28. angeführte Urthel vom 15. Nov. 1738. verworfen worden. Mithin lieget zu klaren Tagen, daß das restitutorium, welches der Revident proprio, & coheredum nomine am 25. Sept. 1759. auferwecken, und afterfolgen wollen, vor der Zeit schon längstens erloschen seye.

§. 30.

Will der Revident ferner vorgeben, daß Minderjährige die Restitution mit gebetten, und also während der Minderjährigkeit die Verjährung geschlafen hätte; so bewähret erstens

LEYSER ad π. Vol. VII. Spec. 463. med. r.

Ex iis præscriptionibus, quæ infra XXX. annos sunt, nulla contra minorem currit, etsi jam ante eum inchoata fuerit, sed dormiunt omnes, ac post majorem demum ætatem expergiscuntur, & currere incipiunt *L. 3. C. quib. non obicitur longi temporis præscript.* Eæ verò præscriptiones, quæ XXX. annorum, & supra sunt, & inchoantur, & cœptæ currunt contra minores. Zum andern ist bis dahin nicht einmal angeführt, wann die Minderjährigen ihre Großjährigkeit erreicht, mit hin wie viele Zeit dieselben zu Fortsetzung des restitutorii allenfalls übrig gehabt haben. Zum gleichen ist von dem Revidenten nicht erwiesen, daß er einen derer Minderjährigen geerbet habe. Derselbe hat zwar (wie §. 15. erwehnet) einen vierten Theil der von der Theresia von H. hinterlassenen Erbschaft begehret, dahingegen aber nicht angewiesen, daß vorerfagte Theresia Zeit der gebettrenen Restitution minderjährig gewesen seye. Da anbey der Revident durch verschiedene rechtskräftigen Urthelen mit seinem desfalligen Ansprüche zur ersten Instanz hinvewiesen worden; so kan er als Erb mehrbesagter Theresia von H. das restitutorium noch zur Zeit um so weniger fortsetzen, als er vorläufig abzuwarten hat, ob er für ein Mitverbwerde erklärt, und erkannt werden. Uebrigens mag auch dem Revidenten nicht zu statuten kommen, quod restitutio in integrum minorum majoribus litis consortibus in causâ individuâ proficit.

BOEHMER *cit.* Resp. 78. Quæst. 3. N. 22.

inmassen der durch die Urthel vom Jahre 1689. zuerkannte Genus nur eine persönliche Forderung, und folglich durch das Recht selbst unter die Erben der Vermittelten von H. dergestalt getheilet ist, daß ein Miterb für des andern Antheil keinesweges hafte.

§. 31.

Wann nun der Revident das in vorigem Jahrhundert eingeführte restitutorium nach einen mehr dann sechsjährigen Zeit Verlauf auf keinerley Weise fortsetzen mag; so ergibt sich die andere Frage, ob demselben nicht eine neue Restitution zu gestatten seye. Es waltet zwar auffer allem Zweifel, quod quadriennium petendæ restitutionis non à die sententiæ, contra quam restitutio petitur, sed à tempore repertorum novorum, seu notitiæ acceptæ currere incipiat.

ODDUS de Rest. Part. 1. Quæst. 20. Art. 4. num. 39. & 40.

BOEHMER cit. Part. I. Resp. 139. N. 10. 30. & 47.

ita, ut post 10., vel 100, annos restitutio peti queat, cum aliàs præfinitum tempus quadrienni ratione initii sit utile, sicque ex tempore latæ sententiæ tum demum currere incipiat, quamprimum genuinam scientiam quis adeptus, quod per illum in jure suo læsus sit.

LAUTERBACH in Colleg. Lib. XLII. Tit. 1. §. 26.

Es heisset aber zugleich, propter omiffam allegationem, vel deductionem, per quam in judicio vincere, aut læsionem avertere potuissemus, restitutionis auxilium quidem præberi, sed ita, modò omiffio illa citra culpam petentis restitutionem contigerit; aliàs hoc non probato causâ cader. Et quidem tale impedimentum esse debet, ut ei resistere in ejus potestate non fuerit, consequenter nec affectatum, aut quod facîle removeri potuit, alioquin ob negligentiam repellitur implorans, & dolus, aut culpa lata præsumitur dolo proxima.

VON CRAMER *Obs. Tom. II. Part II. Observ.*
731. §. 2.

Wie, und welcher Gestalten will aber derselbe den erforderlichen Beweis führen, oder mit gutem Gewissen schwören können, daß ihm nach allem angewendeten Fleiß nicht möglich gewesen, die neuen Beweissthümer eher in Erfahrung zu bringen? Die am 25. Sept. 1759. übergebenen Beylagen sub Lit. C. D. R. & S. seynd schon vor der Urtheil vom 17. Aug. 1689, und noch bis auf heutige Stunde in dem Actensstock ersindlich. Des Revidenten Mutter, und die Theresia von H. haben auch in ihrer am 24. Oct. 1731. übergebenen Schrift auf diese Acten sich abberufen, und die Blätter, wo ein, und anderes ersindlich, angezogen. Ja der von dem Revidenten am 29. April 1749. einge-

eingeführten Klage ist von dem Freyherrn Johann Albert von H. nicht allein die Urthel vom 17. Aug. 1689. entgegen gesetzt, sondern zugleich gebetten worden, daß vor Abfassung der Urthel die in Sachen Georg Friederich von B. wider die Erbgenamen von H., und Zustand gepflöggenen Acten beyregistrirt, und des Endes von hiesigem Geheimrath mögten abgefordert werden. Mithin trifft dahier allerdings ein, was

LEYSER *ad π. Vol. VII. Spec. 454. Med. 5.*

schreibt: Etsi XXX. anni nondum lapsi sint, quando tamen ex circumstantiis apparet illum jura sua facillimè cognoscere potuisse, si modò aliquam curam adhibuisset, ex iisdem, quæ supra posui, principiis consequitur, nec allegationem ignorantia intra XXX. annos admitti. Jedoch genug, daß vorangezogene Beplagen schon vor der Urthel vom 17. Aug. 1689. vorgekommen, mithin für neue Beweissthümer nicht zu halten seyen.

§. 32.

Als viel die übrigen neuen Beweissthümer anlangt; so will dadurch dargethan werden, daß die Catharina von Z., welche dem Johann Henrich von H. ihr Erbschaftsrecht übertragen, der ohne Leibserben verstorbenen Maria von S. gebohrne von H. genennt von H. im siebenten Gliede, mithin näher, als die zum erstenmal mit dem Georg Friederich von B., und
zum

zum zweytenmal mit dem Christian Arnold von H. vermählte Maria Catharina von W. Berwannt gewesen wäre. Dieses Bestreben ist inzwischen um so vergeblicher, und eiteler, als die sub Lit. H. I. & I. 2. beygelegten Stammbäume bis dahin mit keinem Beweise belegt worden.

§. 33.

In der Beylage sub Lit. K. bezeuget zwar der Pfarrherr zu M., daß auf dem Grabsteine der am fünften Sept. 1663. verstorbenen Catharina von H. die Wapen von H. von S. von H. und von W. erfindlich seyen. Folget daraus aber, daß die Catharina eine Tochter der Anna von S., und Johann von Z., ein Enklein des Johann von S., und Maria von H., so dann ein Urenklein des Johann von H., und Maria Elisabetha von W. gewesen seye? Nebst deme merket

CHRISTINÆUS Vol. II. dec. 195. num. 2.

an: Certi veró juris est, sepulchralia hæc probationem quidem efficere, sed non conficere. Ac proinde Molineus inquit: inscriptiones in columna, vel lapide probationem inducunt in iis, quæ nemini præjudicium inferunt, nam alias solum administrantur. Hierauf ist in untergebener Sache um so mehr acht zu haben, je leichter der Johann Henrich von H., welchem die Catharina von

von Z. ihr Erbschaftsrecht übertragen, den Grabstein in der Absichte hätte verfertigen lassen können, um dadurch das ihme übertragene Erbschaftsrecht zu befestigen und zu bekräftigen.

§. 34.

Wann ferner durch die Beilage sub Lit. G. erwiesen werden will, daß der Peter von S. nach Absterben seiner Gemahlin Maria von R. mit seinen beeden Töchtern Maria, und Anna über ein zu Edllen gelegenes Haus am letzten August 1601. sich verglichen habe; so ist daraus nicht herzuleiten, daß der Peter von S. ein Sohn des Johann von S. und Maria von H. gewesen seye. Noch vielweniger ist herzuleiten, daß der Peter von S. eine Schwester gehabt, welche sich Anna genennet mit Johann von Z. sich vermählet, und die am fünften Sept. 1663. verstorbene Catharina von Z. zur Welt gebracht hat. Michin kan die vorberührte Beilage weniger, dann nichts zur Sache beytragen.

§. 35.

Ein nemliches ist auch von der neuen Beilage sub Lit. E. zu sagen. Beweiset dieselbe schon, daß Henrich von E. ein Sohn des Jvo Herrn von E., und der Anna von B., die Maria von N. genennet S. eine Tochter des Peter von N. genennet E., und der Ma-
ria

ria von R. am 26. Nov. 1617. geheyrathet habe; so bleibt jedoch (worauf es eigentlich ankommt) unerwiesen, daß der Braut Vater Peter von S. nicht allein den Johann von S., und Maria von H. zu Elteren, sondern auch eine Schwester gehabt habe, welche mit Johann von Z. sich vermählet, und eine Tochter Namens Catharina von Z. hinterlassen.

§. 36.

Zu solte so gar durch das sub Lit. F. beygelegte, und von vorerwehnter Maria von C. gebornen von N. genennt S. am dritten August 1623. errichtete Testament erweislich seyn; daß die Catharina von Z. eine Schwester's Tochter des Peter von N. genennt S. gewesen seye; so fehlet es gleichwohl noch immer an dem Beweise, daß besagte Catharina von Z. eine Tochter der mit Johann von Z. vermähleten Anna von S., jezerevohnte Anna von S. eine Tochter des Johann von S. und Maria von H., und die Maria von H. eine Tochter des Johann von H. und Maria Elisabetha von W. wovon die strittigen Güter herkommen, gewesen seye; zumalen der Catharina von Z. Mutter mit ihrem Namen in dem Testament nicht einmahl benennt wird.

§. 37.

Die Beylage sub. Lit. O. enthaltet ein mehreres nicht, dann daß nach Absterben des
Theo:

Theodor Berner von H. genennt H. die beiden hinterlassenen Töchter, wovon die erste mit dem Canzlar Theodor von H., und die andere mit dem Obristen Rutger von R. verheyrathet gewesen, am 20. Julius 1643. mit dem adlichen Rittersitze zu E. seyen belehnet worden. Was dieses zur Sache beytragen solle, ist um so unbegreiflicher, als daraus niemand abnehmen kan, daß des Theodor Berner von H. genennt H. Großvatter Berner von H. genennt H. ein Bruder der mit Johann von S. vermähleten Maria von H. genennt H., mithin jetzbenennete Maria, und Berner von H. genennt H. des Johann von H., und der Maria Elisabeth von W. Kinder gewesen seyn sollen.

§. 38.

Ja vermdg der von dem Residenten so wohl, als der Vermittliten, und minderjährigen von H. vor der Urthel vom 17. Aug. 1684. übergebenen Beylagen sub Lit. D., & R. hat des Johann von S. Ehegattinn sich nicht Maria, sondern Margaretha von H. genennt. Mithin kommen diese Beylagen mit dem von dem Residenten so gar in Druck herausgegebenen Stammbaume nicht einmal übereinander. Zu dessen Beschönigung will von dem Residenten zwar vorgespiegelt werden, als wann des Johann von S. Ehegattinn sich so wohl Maria, als auch Margaretha solle genennet haben.

Alleine eines Theils ist das Angeben nicht im allermindesten bescheiniget, und andern Theils solle nach der Stammtafel die Maria von H. eine Schwester gehabt haben, welche sich Margaretha genennet, und mit Adam von E. vermählet gewesen. Ueber dies da von Seiten derer revisorum nachgegeben worden, daß Margaretha von H. genennt H., eine Tochter des Johann von H. genennt H. und der Maria Elisabeth von W. mit Adam von E. sich vermählet habe; so ist der Revident so gar an die Gedanken verfallen, daß die Margaretha von H. genennt H. erstens mit Adam von E. und hernach mit Johann von S. sich vermählet habe. Hieraus legt sich also zu hellen Tagen, daß der Revident selbst nicht einmal wissen wie er seine zum Drucke beförderte Stammtafel rechtfertigen solle.

§. 39.

Solchemnach kommt es nicht darauf an, ob von der Verwittibten, und minderjährigen von H. die sub Lit. A. & F. beygelegten Schriften, oder Handlungen in denen Jahren 1689. und 1695 übergeben, so dann ob vermög derer Beylagen sub Lit. B. & P. am 20. April 1691. commissio tentandi concordiam erkennt, und endlich ob zusolg der Beylage sub Lit. L. die Auflegung derer Urbilden, und Erbietung ad solennia der Verwittibten, und minderjährigen von H. am 20. Nov. des nemlichen Jahrs seye

seyne auferleget worden. Genug ist nemlich, daß der Revident das im Jahre 1689. von seiner Großmutter eingeführte restitutorium vorhin angewiesener Massen nicht asterfolgen, noch auch die nach des Revidenten Vorgeben vorhin von der Verwittibten, und minderjährigen von H. beygebracht, und dormalen wiederum hervorgesuchten Beweisstücke den erforderlichen Beweis ausmachen können.

§. 40.

Uebrigens seynd die Beylagen sub Lit. L. M. & N. keine Beweisstücke, sondern nur von des Revidentens Miterben, nemlich dem Friederich Arnold von K., Constantin Freyherrn von G. dem Alexander Freyherrn von K. aus gefertigten Vollmachten, welche nur von der Forderung der verglichenen 1300. Rthlr. reden, dahingegen von der Asterfolgeung des im Jahre 1689. eingeführten restitutorii, wie auch von Nachsuchung einer neuen Restitution nicht das allermindeste enthalten, mithin den Revident um so weniger befähigen, als solchen Endes eine besondere Vollmacht erforderlich, und deren Beybringung dem Revidenten annoch aufzugeben, falls die neue Beweisstücke nicht in Ansehung derer Miterben so wohl, als des Revidenten unerheblich wären.

§. 41.

Was ansonst der Revident von denen Lehngütern weitwendig anreget, ist der Berührung nicht einmal würdig. Hat der Revident nach vorausgeführten Gründen seine gedruckte Stammtafel nicht erwiesen, wie will er dann behaupten können, daß er, und seine Miterben die wahren von dem Johann von H. genennet H., und Maria Elisabeth von W. her stammende Lehnfolgere seyen? Ja wäre auch die Stammtafel aufs allergenüchste gerechtfertiget; so mögte der Revident jedannoch sich und seine Miterben für die rechten männlichen Lehnerben um so weniger ausgeben, als die Catharina von Z. nicht einmal von einem Sohne des Johann von H. genennet H., und Maria Elisabeth von W., sondern von der mit Johann von S. dem Angeben nach vermählten Tochter Maria von H. abstammen solle. Ueber dies da der Revident sein ganzes Recht aus jenem Bündnisse, kraft wessen die Catharina von Z. dem Johann Henrich von W. ihr erbschaftliches Gerechtfam übertragen, einzig, und allein herleitet, wie will er dann sich, und seine Miterben als Lehnfolgere darstellen, wo aus denen Lehnrechten zur Genüge bekennet, daß die Lehnen ohne Bewilligung des Lehnherrn, und nächster Anverwandten nicht dürfen übertragen werden? Zu geschweigen auch noch, daß nicht in reikutorio, sondern bey

der

der Manncammer auszumachen, ob, und wie weit die Urthel vom 17. Aug. 1689. auf die Lehnen sich erstrecken könne.

§. 42.

Wer alle jez angeführten Umstände betrachtet, wird leicht ermessen, daß dem Revidenten durch die Verdammung in die Kosten nicht zu viel geschehen seye; allermassen des Revidentens Unfug, und frevelhaftes Bestreben von allen Seiten hervorstrahlet.

§. 43.

Wannhero zu sprechen, daß revisio übel gebetten, die vorige Urthel allen ihren Inhalts zu bestättigen, und der Revident in die ferner aufgegangenen Kosten fällig zu ertheilen seye.

